



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0453 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.05.2008	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales			
19.06.2008	Kreisausschuss			
26.06.2008	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Satzung zur Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz vom 25.11.2007 ist am 01.01.2008 in Kraft getreten und hat zum Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

In § 12 NBGG ist die Einrichtung von Beiräten für Menschen mit Behinderung geregelt. Gemäß § 12 Absatz 4 NBGG richten die Landkreise und kreisfreien Städte zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

In der 4. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales wurde angekündigt, in der nächsten Ausschusssitzung die Einrichtung eines Behindertenbeirates als Tagesordnungspunkt vorzusehen. Ein entsprechender Satzungsentwurf wurde im Vorwege durch eine interfraktionell besetzte Arbeitsgruppe des Ausschusses erarbeitet.

Hinsichtlich der Mitglieder des Behindertenbeirates sieht § 3 des Satzungsentwurfes unter anderem folgende Regelung vor:

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kreistag bestimmt; er bestimmt diese aus zwei Vorschlagslisten.
- (2) Sechs Mitglieder werden aus einer Vorschlagsliste bestimmt, die Vorschlägen von Verbänden im Sinne des § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorbehalten ist. Drei weitere Mitglieder werden aus einer freien Vorschlagsliste bestimmt, soweit eine ausreichende Zahl von Vorschlägen eingeht.

Eine ergänzende Geschäftsordnung des Behindertenbeirates ist durch die Ausgestaltung des Satzungsentwurfes nicht erforderlich.

Der Entwurf der „Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im

Landkreis Rotenburg (Wümme)“ ist als Anlage beigefügt.

Um im Hinblick auf den feststehenden Sitzungskalender des Kreistags eine rechtzeitige Bildung des Behindertenbeirats zu gewährleisten, ist § 3 Abs. 2 der Satzung gegenüber der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales wie folgt zu ergänzen:

„Bei der erstmaligen Bildung des Behindertenbeirats erfolgt die Eröffnung der Vorschlagslisten drei Monate vor Beginn der Amtszeit und die Schließung der Vorschlagslisten zwei Monate vor Beginn der Amtszeit.“

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann